

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der NOVOMATIC AG, Wiener Straße 158, 2352 Gumpoldskirchen, Firmenbuchnummer 69548b, über den Erwerb von Waren und den Bezug sonstiger Leistungen von ihren Lieferanten. Wird in der Folge allenfalls bloß auf „Waren“ Bezug genommen, so gilt dies auch sinngemäß für sonstige Leistungen.
- 1.2 Diese AEB finden auch auf allfällige zukünftige Rechtsgeschäfte mit Geschäftspartnern der NOVOMATIC AG Anwendung, ohne dass auf sie im einzelnen Bezug genommen wird.
- 1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die NOVOMATIC AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Annahme einer Bestellung, durch Abgabe eines Angebotes bzw. Abschluss eines Vertrages mit der NOVOMATIC AG verzichtet der Lieferant auf die Anwendung seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere deren Abwehrklausel. Den AEB entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, werden nicht Vertragsbestandteil. Generell sind Abweichungen von diesen AEB nur dann rechtswirksam, wenn sie von der NOVOMATIC AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1 Jeder Lieferant hat sich in seinen Angeboten genau an die Anfrage der NOVOMATIC AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Der Lieferant ist an sein Angebot drei Monate ab Zugang des Angebots an die NOVOMATIC AG gebunden.
- 2.2 Angebote des Lieferanten sind für die NOVOMATIC AG unentgeltlich und kostenlos einzureichen.
- 2.3 Bestellungen und Bestelländerungen („die Bestellung“) der NOVOMATIC AG erfolgt schriftlich (unter Einschluss von Fax und/oder E-Mail). Eine mündliche Bestellung ist für die NOVOMATIC AG nur dann verbindlich, wenn die Bestellung in Folge auch schriftlich gegenüber dem Lieferanten erklärt wird.
- 2.4 Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und der NOVOMATIC AG kommt durch das Angebot des Lieferanten und durch schriftliche Annahme der NOVOMATIC AG zustande. Allfällige Abweichungen zwischen dem Angebot und der Annahme gelten als genehmigt, wenn der Lieferant der Annahme tatsächlich entspricht oder nicht binnen 3 Werktagen schriftlich seinen Widerspruch erklärt. Auftragsbestätigungen des Lieferanten sind demgemäß bloße Wissenserklärungen, d.h. diese haben lediglich Informationscharakter und enthalten keine verbindliche Willenserklärung des Lieferanten. Auftragsbestätigungen auf Ersuchen der NOVOMATIC AG sind vom Lieferanten binnen 3 Werktagen auszufertigen.
- 2.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NOVOMATIC AG Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der NOVOMATIC AG, weder zur Gänze noch teilweise, an Unterlieferanten (Subunternehmen) oder andere Dritte zu übertragen oder zu verpfänden bzw. zu belasten. Der Lieferant ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NOVOMATIC AG auch nicht berechtigt, sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, zur Gänze oder teilweise, Subunternehmer zu bedienen. Ungeachtet dessen haftet der Lieferant - auch bei schriftlicher Zustimmung der NOVOMATIC AG jedenfalls für die Lieferungen und Leistungen seiner Unterlieferanten (Subunternehmen) wie für sich selbst und steht dafür ein, dass sämtliche Verpflichtungen, die dem Lieferanten auferlegt wurden, auch von diesen eingehalten werden. Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.

- 2.6 Die NOVOMATIC AG ist jedoch berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit schuldbeitfreiender Wirkung an andere, insbesondere verbundene Unternehmen (z.B. Schwester-, Tochterunternehmen) zu übertragen. In diesem Fall wird die NOVOMATIC AG dem Lieferanten unverzüglich sämtliche wesentlichen Informationen über dieses Unternehmen mitteilen.

3 Produkthanforderungen, Produkteigenschaften

- 3.1 Lieferungen müssen den im Rahmenvertrag bzw. in der Bestellung angegebenen Qualitätsbedingungen genau entsprechen. Sofern und insoweit in einer Bestellung keine besonderen Qualitätsbedingungen enthalten sind, muss der Liefergegenstand zumindest dem letztgültigen Stand der Technik entsprechen sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den jeweils am Bestimmungsort, geltenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen, anwendbare Normen (wie z.B. nationale, gemeinschaftsrechtliche und internationale Normen und Regelwerke, Werknormen, etc.), Richtlinien, unter Beachtung des Standes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller darauf beruhenden Vorschriften, entsprechen. Die in den Bestellungen angeführten Normen und Zeichnungen beziehen sich auf die zuletzt herausgegebene und zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 3.2 Alle Produkte müssen zum Zeitpunkt der Bestellung in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Bestimmungen der RoHS II Richtlinie 2011/65/EU, der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der POP Verordnung (EG) Nr. 850/2004 geliefert werden.
- 3.3 Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Bestimmungen der Richtlinien und Verordnungen einzuhalten hat sich ausreichend über die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes und den sich daraus ergebenden Anforderungen zu informieren.
- 3.4 Sollten für die Durchführung der Bestellung Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, so wird der Lieferant diese rechtzeitig beschaffen.
- 3.5 Über die Anforderungen der NOVOMATIC AG ist der Lieferant verpflichtet, einen Präferenznachweis zu übermitteln. Lieferungen aus EU-Drittstaaten müssen im Einklang mit den Präferenzursprungsregeln des jeweiligen Präferenzabkommens mit der EU erfolgen, falls vertraglich nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.
- 3.6 Der Lieferant ist weiters verpflichtet, auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen.
- 3.7 Der Lieferant wird alle Komponenten und Leistungen zur Erfüllung der von der NOVOMATIC AG geforderten Anforderungen, welche bereits im Preis inkludiert sind, bereitstellen, auch dann, wenn diese in der Bestellung nicht explizit angeführt sind.

4 Lieferbedingungen und Erfüllungsort

- 4.1 Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung erfolgt die Lieferung DDP Gumpoldskirchen (Incoterms 2020). Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend über sämtliche Zoll- und andere Einfuhrbestimmungen jenes Landes, für das von NOVOMATIC AG bestellte Waren bestimmt sind, zu informieren und diese durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen einzuhalten.
- 4.2 Der Lieferant hat der jeweiligen Empfangsstelle am Bestimmungsort eine Versandanzeige (Aviso) rechtzeitig zuzusenden. Ist der Lieferort vom Sitz der NOVOMATIC AG abweichend, hat der Lieferant eine Kopie der Versandanzeige gleichzeitig an die NOVOMATIC AG zu übermitteln.

Die Warenübernahme in Gumpoldskirchen erfolgt werktags von Montag bis Freitag. Sofern nicht anders vereinbart gelten die in den Bestellungen angeführten Anlieferzeiten.

- 4.3 Handelsübliche Umlaufverpackungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 4.4 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Preiserhöhungen und Überlieferungen werden mit der Rechnung nur akzeptiert, wenn die NOVOMATIC AG vor Rechnungserhalt ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat. Wird dies vom Lieferanten nicht berücksichtigt, ist NOVOMATIC AG ohne weiteres berechtigt, die Rechnung des Lieferanten entsprechend zu kürzen.
- 4.5 Eigentumsvorbehalte oder Terminverluste des Lieferanten, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.
- 4.6 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem die Bestellnummer zu vermerken ist sowie gegebenenfalls alle notwendigen Angaben betreffend Ausfuhrgenehmigungsvorschriften (z.B. Export Control Classification Number (ECCN), Ausfuhrlistennummer gemäß der EG Dual Use Verordnung) und Präferenzberechtigung (z.B. Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung etc.) beizugeben.
- 4.7 Für Erstmuster sind separate Rechnungen erst nach positivem Erstmusterbescheid auszustellen.

5 Liefertermin, Verzug des Lieferanten und höhere Gewalt

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von NOVOMATIC AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle und die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.
- 5.2 Erkennt der Lieferant, dass er nicht rechtzeitig liefern kann, wird er dies der NOVOMATIC AG unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen und eine diesbezügliche Entscheidung der NOVOMATIC AG einholen. In diesem Fall wird die Lieferfrist nur dann verlängert, wenn dies von der NOVOMATIC AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- 5.3 Die NOVOMATIC AG ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 1% des Nettowertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der nicht gelieferten Waren, maximal 10%, des Gesamtauftragswertes zu verrechnen.
- 5.4 Die NOVOMATIC AG behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz, insbesondere positiver Schaden und entgangener Gewinn, zu fordern. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch die NOVOMATIC AG enthält keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche aufgrund der verspäteten Lieferung.
- 5.5 Die NOVOMATIC AG ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist. Die NOVOMATIC AG behält sich das Recht vor bei Verzug des Lieferanten unabhängig von dessen Verschulden eine Ersatzvornahme durchzuführen, wobei der Lieferant die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat.
- 5.6 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren der NOVOMATIC AG unverzüglich die erforderlichen Informationen über den Grund

des Lieferverzuges zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. NOVOMATIC AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung/Leistung wegen der, durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung beim Lieferanten unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

- 5.7 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich die NOVOMATIC AG vor, dem Lieferanten daraus resultierende Mehrkosten, wie Lagerkosten etc., in Rechnung zu stellen und die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin gemäß Punkt 7 durchzuführen.

6 Rechnungslegung und Zahlungskonditionen

- 6.1 Rechnungen müssen gemäß den geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen und Fristen (z.B. § 11 österreichisches Umsatzsteuergesetz oder § 14 deutsches Umsatzsteuergesetz, jeweils in der geltenden Fassung) ausgestellt werden. Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Bei einfuhr- oder ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Daten und Kennzeichnungen zu enthalten.
- 6.2 Bei Lieferungen innerhalb der EU hat jede Rechnung jedenfalls die zur Erfüllung der die NOVOMATIC AG treffenden statistischen Vorgaben (Intrastat) notwendigen Informationen (zB statistische Warennummer, Eigengewicht der Ware, Ursprungsland je Rechnungsposition etc.) sowie die UID Nummern der Vertragsparteien zu enthalten.
- 6.3 Für den Fall, dass Rechnungen nicht den Punkten 6.1 und/oder 6.2 entsprechen oder die Angabe der Bestellnummer fehlt, kann die NOVOMATIC AG die Übersendung einer ordnungsgemäßen Rechnung verlangen. Bis zum Eintreffen der ordnungsgemäßen Rechnung tritt keine Fälligkeit der Rechnung ein.
- 6.4 Für den Fall, dass im Ansässigkeitsstaat der NOVOMATIC AG eine Quellensteuer (withholding tax) entsprechend lokaler Steuergesetze fällig wird, wird die NOVOMATIC AG diese Quellensteuer bei jeglichen Zahlungen abziehen und direkt an die lokale Steuerbehörde abführen. Soweit jedoch aufgrund der Steuergesetze oder Doppelbesteuerungsabkommen eine Entlastung oder Reduktion von der Quellensteuer möglich ist, muss der Lieferant rechtzeitig vorab sämtliche dafür benötigte Informationen oder Bescheinigungen an die NOVOMATIC AG übermitteln.
- 6.5 Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt unsere Zahlungsfrist 60 Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt steht uns ein Skontoabzug in Höhe von 3% zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verlieren wir unseren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls auch dann nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. bei Fälligkeitsfrist bezahlt werden.
- 6.6 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen und hat auf Gewährleistungsrechte oder andere Rechte der NOVOMATIC AG aus der Mangelhaftigkeit der Leistung keinen Einfluss. Bis zur Behebung von Mängeln kann die NOVOMATIC AG unbeschadet ihrer Rechte nach Punkt 8 die Zahlung zurückhalten.
- 6.7 Die NOVOMATIC AG ist berechtigt Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen, die konzernmäßig mit - der NOVOMATIC AG - verbundenen Unternehmen dem Lieferanten gegenüber bestehen, compensando zu tilgen.

7 Abnahme

- 7.1 Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem, mängelfreiem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie durch die NOVOMATIC AG abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so erfolgt die Abnahme nach Erreichen und Halten der Spezifikationsparameter innerhalb der gesamten vereinbarten Probezeit.
- 7.2 Die Abnahme erfolgt grundsätzlich mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Eine Bestellung stellt eine Gesamtleistung dar, Mängel eines Teiles berechtigen die NOVOMATIC AG die Abnahme der gesamten Bestellung zu verweigern. Sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich gebrauchte Waren gefordert werden, garantiert der Lieferant, ausschließlich fabriksneue Produkte zu liefern.
- 7.3 Der Lieferant trägt die Gefahr für seine Leistungen bis zur vollständigen Abnahme durch die NOVOMATIC AG gemäß Punkt 7.2.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere den Qualitätsanforderungen der NOVOMATIC AG gemäß Punkt 3.1. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf seine Sub-Unternehmern.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate für bewegliche Sachen und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gemäß Punkt 7 zu laufen bzw. mit dem Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung der Ware bei der NOVOMATIC AG. Muss die NOVOMATIC AG ihren Kunden Gewähr leisten, kann die NOVOMATIC AG auch nach Ablauf dieser 24 Monate Frist binnen 6 Monaten ab Erfüllung der Gewährleistungsansprüche ihrerseits vom Lieferanten Gewährleistung fordern.
- 8.3 Weist der Liefergegenstand einen oder mehrere Mängel auf, kann die NOVOMATIC AG nach ihrer Wahl entweder a) die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mängelfreien Liefergegenstandes verlangen (Nacherfüllung bzw. Verbesserung/Austausch), b), das Entgelt auf einen angemessenen Betrag mindern (Preisminderung) oder c) den Vertrag auflösen (Wandlung). In allen Fällen ist eine außergerichtliche schriftliche Erklärung der NOVOMATIC AG ausreichend. Das Recht auf Preisminderung oder Wandlung besteht auch dann, wenn die NOVOMATIC AG Nacherfüllung verlangt hat, der Lieferant diese jedoch verweigert, innerhalb angemessener Frist (höchstens 14 Tage) nicht erbringt, der Versuch einer Nacherfüllung fehlschlägt oder weitere Maßnahmen zur Nacherfüllung der NOVOMATIC AG unzumutbar sind. Ein Recht auf Wandlung besteht nicht, wenn die Auflösung des Vertrags angesichts der besonders geringen Bedeutung des Mangels wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre.
- 8.4 Alle Kosten und Risiken der Nacherfüllung wie insbesondere auch die Transportkosten trägt der Lieferant.
- 8.5 Der Lieferant gewährleistet und ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung durch seine verbundenen Unternehmen, Unterlieferanten und sonstige von ihm eingesetzte Dritte, die direkt oder indirekt Lieferungen an die NOVOMATIC AG oder ihre verbundenen Unternehmen verkaufen oder anderweitig bereitstellen.
- 8.6 Die §§ 377 ff. UGB kommen nicht zur Anwendung. Die NOVOMATIC AG trifft keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit. Durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 8.7 Schadenersatz ist in der Höhe des für die NOVOMATIC AG tatsächlich entstandenen Schadens (auch des entgangenen Gewinns) zu leisten. Sofern seitens eines Dritten, etwa eines

Auftraggebers der NOVOMATIC AG, Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung gestellt werden, so ist der Lieferant verpflichtet die NOVOMATIC AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn dessen mangelhafte Lieferung für den Schaden kausal war, und zwar für den gesamten Schaden, auch bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen. Der Schadensbegriff umfasst auch sämtliche Kosten, die die NOVOMATIC gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr und Schadensgeltendmachung aufwendet. Am Liefergegenstand dürfen zum Zeitpunkt der Übernahme durch die NOVOMATIC AG keine Rechte Dritter, welcher Art auch immer, bestehen.

9 Haftung für Mangelfolgeschäden, Produkthaftung

- 9.1 In Hinblick auf Schäden, die durch den Mangel des Liefergegenstands an sonstigen Rechtsgütern verursacht werden (Mangelfolgeschäden), kann eine Haftung des Lieferanten gegenüber der NOVOMATIC AG nicht ausgeschlossen werden. Etwaige (auch bloße) Vermögensschäden sind vom Lieferanten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich zu ersetzen.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte an die NOVOMATIC AG alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung bzw. Beseitigung und/oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Titel der Produkthaftung zu ersetzen. Der Lieferant wird die NOVOMATIC AG insgesamt hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter, sowohl Personen- als auch Sachschäden betreffend, vollkommen schad- und klaglos halten. Der Lieferant verpflichtet sich, die NOVOMATIC AG bei der (sowohl außergerichtlichen als auch gerichtlichen) Abwehr derartiger Ansprüche bestmöglich zu unterstützen.
- 9.3 Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungsansprüchen führen könnten, so ist er verpflichtet, der NOVOMATIC AG unverzüglich darüber zu berichten und der NOVOMATIC AG allen Aufwand und alle Schäden zu ersetzen, die der NOVOMATIC AG im Zusammenhang mit allfälligen notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die fehlerhaften Produkte (z.B. Rückholaktion, Austausch etc.) entstehen bzw. die Dritten ersetzt werden müssen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer renommierten europäischen Versicherungsgesellschaft aufrecht zu erhalten, wobei der Versicherungsschutz jedenfalls auch Ansprüche aus der gesetzlichen Produkthaftung abdecken muss.

10 Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

- 10.1 Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nicht anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.
- 10.2 Hat der Lieferant Software zu liefern, die nicht individuell für die NOVOMATIC AG entwickelt wurde, räumt der Lieferant ein übertragbares und unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Wurde die Software eigens für die NOVOMATIC AG entwickelt, räumt der Lieferant der NOVOMATIC AG ein ausschließliches Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern einschließlich der schriftlichen Benutzerdokumentation in deutscher Sprache.
- 10.3 Individuell für die NOVOMATIC AG erstellte Software gilt als abgenommen, wenn die Software entsprechend dem vereinbarten Pflichtenheft in kostenlosem Probetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufrieden stellend und ohne Fehlermeldung gelaufen ist.

11 Geheimhaltungsverpflichtung und Datenschutz

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit der Bestellung zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Er wird ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich zum Zweck der

Bestellabwicklung verwenden. Auch an den Lieferanten übergebene Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Fertigungsunterlagen und Behelfe, welche materielles und geistiges Eigentum der NOVOMATIC AG sind und bleiben, über die die NOVOMATIC AG rechtmäßig verfügen kann, sind vom Lieferanten geheim zu halten.

- 11.2 Der Lieferant garantiert, dass er personenbezogene Daten im Sinne der EU DSGVO (EU Datenschutz-Grundverordnung) nur zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsbeziehung verarbeiten wird und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU DSGVO, den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften für Datenschutz, Industriestandards, Verordnungen und den Anordnungen der NOVOMATIC AG. Falls der Lieferant, aus welchen Gründen auch immer, die rechtlichen Erfordernisse oder die Anordnungen der NOVOMATIC AG nicht einhalten kann, wird er die NOVOMATIC AG unverzüglich informieren und die NOVOMATIC AG hat dann das Recht, die Übertragung personenbezogener Daten einzustellen und/oder das Geschäft zu beenden. Der Lieferant wird angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um die personenbezogenen Daten zu schützen. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten verpflichtet und wird diese unter keinen Umständen an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

12 Compliance & Anti-Korruption

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere der österreichischen Bestimmungen zum Thema Korruptionsprävention, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act (kurz „FCPA“) und des U.K. Bribery Act. Der Lieferant gewährleistet, dass er im Zusammenhang mit seinen vertraglichen Pflichten oder im Zusammenhang mit anderen Geschäften, an denen er beteiligt ist, weder direkt noch indirekt eine materielle oder immaterielle Zuwendung an einen Amtsträger oder Mitarbeiter eines staatlich kontrollierten Unternehmens oder einer politischen Partei oder sonst anderen privaten Personen bzw. (nichtstaatlichen) Organisationen, die im Auftrag einer staatlichen Stelle arbeiten, anbietet oder gewährt, um sich oder Dritten unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen.
- 12.2 Der Lieferant gewährleistet, dass er, bzw. seine Organe, nie aufgrund Korruption verurteilt wurden. Er verpflichtet sich außerdem für die Dauer des Vertragsverhältnisses, die NOVOMATIC AG unverzüglich über alle anhängigen oder laufenden Ermittlungen gegen ihn zu informieren, die im Zusammenhang mit Korruption und korrupten Handlungen stehen.
- 12.3 Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zu Compliance & Anti-Korruption kann einen materiellen Vertragsbruch darstellen, der zur sofortigen Vertragsauflösung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

13 Werbematerial und Referenzen

- 13.1 Der Lieferant darf nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung der NOVOMATIC AG auf die Geschäftsverbindung mit der NOVOMATIC AG bzw. verbundenen Unternehmen oder ihm bekannten Kunden der NOVOMATIC AG bzw. verbundenen Unternehmen in Informations- und Werbematerial Bezug nehmen.

14 Geistiges Eigentum

- 14.1 „Geistiges Eigentum“ bezeichnet alle Erfindungen, Ideen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse sowie Rechte an geistigem Eigentum insbesondere Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patent-, Marken- und gewerbliche Musterrechte sowie alle Erweiterungen, Verbesserungen und Verlängerungen davon. Der Lieferant gewährleistet der NOVOMATIC AG, dass keiner seiner Liefergegenstände in die vorhergenannten Rechte Dritter eingreift und verpflichtet sich im Falle

einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter die NOVOMATIC AG zu verteidigen und schad- und klaglos zu halten.

- 14.2 Geistiges Eigentum, welches a) von NOVOMATIC AG im Zusammenhang mit der Herstellung und Entwicklung von Liefergegenständen oder der Erbringung von anderen Leistungen verwendet wird, verbleibt im alleinigen und ausschließlichen Eigentum der NOVOMATIC AG.

15 Beendigung des Vertrags bei Dauerschuldverhältnissen

- 15.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, können Dauerschuldverhältnisse durch die NOVOMATIC AG unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten gekündigt werden. Die NOVOMATIC AG kann Verträge mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen. Dazu gehören unter anderem Fälle grober oder wiederholter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens. Im Falle eines berechtigten Rücktritts hat der Kunde die Kosten der Rücksendung des Kaufgegenstandes zu tragen.
- 15.2 Im Falle eines berechtigten Rücktritts, kann die NOVOMATIC AG unbeschadet weiterer Ansprüche nach freiem Ermessen entweder bereits gelieferte Waren gegen Bezahlung des aliquoten Entgelts behalten oder auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. Bei vom Lieferanten verschuldetem Rücktritt, hat der Lieferant auch jene Mehrkosten, die durch und im Zusammenhang mit einer allfälligen Ersatzlieferung durch einen Dritten entstehen (Deckungskauf), dem Besteller zu ersetzen.

16 Kontaktdaten

- 16.1 Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, eine Änderung von Anschrift, oder E-Mail schriftlich bekannt geben. Bis zum Eintreffen dieser Erklärung beim anderen Vertragspartner gelten auch Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die ursprüngliche Adresse/email abgegeben werden. Änderungen der Vertretungsbefugnis werden für dieses Vertragsverhältnis erst wirksam, wenn sie dem anderen Vertragspartner schriftlich mitgeteilt wurden. Dies gilt auch für im Firmenbuch eingetragene Vertretungsbefugnisse.

17 Salvatorische Klausel

- 17.1 Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

18 Abtretungsverbot

- 18.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NOVOMATIC AG seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen die NOVOMATIC AG an Dritte abzutreten.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme (i) der Kollisionsnormen und (ii) des UN-Kaufrechts.
- 19.2 Für die Entscheidung über Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über Ansprüche aus dem Vertrag, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.

- 19.3 In jedem Fall hat der Kunde der NAG sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere die Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter der NAG und Vorprozesskosten zu ersetzen.

20 Inkrafttreten

- 20.1 Diese AEB sind mit 01.04.2025 in Kraft getreten und ersetzen unsere bis dahin in Geltung gewesenen AEB.